

Vorbehaltprinzip

Rechtsmittels sei, «muss in erhöhtem Masse angenommen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Rechtsmittelbelehrung richtig erfolgt ist, eine rechtskundige Vertretung vorhanden war und die richtige Instanz ausdrücklich abgelehnt wurde.»¹⁰⁴

Des Weiteren ist richtig, dass eine falsche Rechtsmittelbelehrung ein gesetzlich versagtes Rechtsmittel nicht eröffnen kann.¹⁰⁵

Es geht jedoch nicht an, dass der Staatsgerichtshof ein Weiterleitungsrecht der Behörde an sich beziehungsweise eine entsprechende Pflicht überhaupt verneint. Solange in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht sämtliche mehrdeutigen und rechtswidrigen beweglichen Zuständigkeiten eliminiert sind,¹⁰⁶ geht es nicht an, weder eine Quasi-Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand noch eine Weiterleitungspflicht der betreffenden Behörde zu gewähren. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Komplizierung der Lebensverhältnisse und infolgedessen auch der gerichtlichen Zuständigkeitsordnung müsste der Schutz des Bürgers vermehrt und die aus der mehrdeutigen und beweglichen Zuständigkeitsordnung resultierenden Ungerechtigkeiten gemildert werden, indem eine Pflicht der betreffenden Behörde angenommen wird, die Sache unter Fristverlängerung zwecks erneuter, richtiger Eingabe zurückzuweisen oder an die von ihr für zuständig erachtete Behörde zu überweisen. Selbstverständlich müsste die tatsächlich zuständige Behörde den Rechtsbehelf dann nur insoweit an die Hand nehmen, als der allenfalls umgedeutete Rechtsbehelf auch den Anforderungen des an und für sich gegebenen Rechtsbehelfes entspricht.

Das vom Staatsgerichtshof herangezogene Argument der Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns hält deshalb nicht stand, weil Art. 33 Abs. 1 LV in derartigen Fällen ein Handeln vom Staate geradezu verlangt. Zumindest in den Fällen mehrdeutiger und beweglicher Zuständigkeitsbestimmungen fliesst nach meinem Dafürhalten direkt aus

¹⁰⁴ StGH 1979/4 (LES 1981 111, «Weiterleitung I»).

¹⁰⁵ So bspw. StGH 1978/1 V, Entscheidung vom 15. Februar 1979 (LES 1980 26 ff., 26); StGH 1981/10, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 122 f., 122); OGH P 60/82-36, Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 14. September 1987 (LES 1990 12 ff., 14); OGH RS 135/90-13, Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 8. April 1991 (LES 1991 119 ff., 120).

¹⁰⁶ S. dazu sogleich unter b. Verfassungsverletzungen.